

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Leon-Rot am 31. Januar 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde St. Leon-Rot erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen
1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
 2. die Bereitstellung von Spieltischen oder sonstigen Spieleinrichtungen mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33d Gewerbeordnung.
 3. Nachtlokale oder vergleichbare Betriebe mit üblichen Darstellungen nach § 33a der Gewerbeordnung.
 4. das Vorführen von Sex- und Pornofilmen, auch mit Video- bzw. DVD-Geräten sowie Striptease und sonstige Darbietungen im Sinne der § 33c und 33d der Gewerbeordnung an öffentlich zugänglichen Orten.
 5. Erotik- und Sexmessen.
 6. das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde-, Sport- und sonstigen Wetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PC's).

§ 4**Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Aufsteller haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.

§ 5**Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt für ein Gerätes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Aufstellung. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird. Wird die Anzeigefrist nach § 9 Abs. 1 nicht eingehalten, bleibt die Steuerpflicht bis zum Eingang der Anzeige bestehen.
- (2) Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Für Betriebe und Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag der Veranstaltung und endet mit dem letzten Tag der Veranstaltung.
- (4) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (5) Für Betriebe und Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Veranstaltung.
- (6) Im Übrigen entsteht die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6**Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- b. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
- c. bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 - 5 der Veranstaltungstag und die Veranstaltungsfläche.
- d. bei Wettbüros (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) die Veranstaltungsfläche.

§ 7**Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten
1. eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i oder § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung:
20 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens jedoch 150 €.
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort:
10 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens jedoch 75 €.Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 2. eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: 80 €
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 40 €.
 3. einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 (Wettbüros):
 - bei Pferdewetten: 200 €
 - bei Sportwetten: 200 €
 - bei Sport- und Pferdewetten: 200 €
- jeweils je angefangene 20 qm Fläche
- (2) Für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 beträgt der Steuersatz je Tag und angefangene 10 qm Fläche 9 €
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2. im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers. Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer für Geräte, die nach der Bruttokasse bemessen wird, wird durch Steuerbescheid nach Ablauf des Kalendervierteljahres für dasselbe festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.
- (2) Die Steuer für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 wird nach Ende der Veranstaltung festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.
- (3) Die Steuer für die übrigen Vergnügen nach § 2 Abs. 1 wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und dem Steuerschuldner durch Steuerbescheid mitgeteilt. Die Steuer wird zu einem Viertel des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

§ 9**Anzeigepflichten**

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (4) Unbeschadet der Pflicht zur Anmeldung neu aufgestellter oder in Betrieb genommener Geräte ist jeweils auf den 15. Februar eines Jahres der Gemeinde eine vollständige Liste sämtlicher unter § 2 genannten Geräte mit Angabe des Aufstellungsortes vom Steuerschuldner (§ 4) und dem Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke einzureichen.
- (5) Wenn die Anmeldefrist nach Abs. 1 nicht beachtet worden ist, wird ein Zuschlag von 10 v.H. der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Steuer, höchstens jedoch 25.000 Euro erhoben.

§ 10**Steuererklärung**

- (1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezahlten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 11**Steueraufsicht, Betretungsrecht**

- (1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die Bediensteten der Gemeinde berechtigt, die Aufstellungsorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zu betreten.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Gemeinde St. Leon-Rot beauftragten Bediensteten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten.
- (3) Der Steuerschuldner und die von ihm beauftragten Personen haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Sie haben insbesondere auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und

andere Unterlagen vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 und den Meldepflichten in §10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2012 in Kraft.

St. Leon-Rot, den 01. Februar 2012



Dr. Alexander Eger,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde St. Leon-Rot geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

St. Leon-Rot, den 01. Februar 2012



Dr. Alexander Eger,
Bürgermeister